

## **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Informationstechnik Franken**

Die Verbandsversammlung gibt sich mit Beschluss vom 11.11.2021 nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Beigabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Hält der Zweckverbandsvorsitzende einen Beschluss für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung auch in einer weiteren Sitzung bei ihrem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

### **§ 2 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Ladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung, den Ladungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. Die Verbandsräte sorgen dafür, dass die Ladungen und Beschlussvorlagen im Vertretungsfalle auch ihren jeweiligen Vertretern zugehen.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Zweckverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen, den Verbandsräten binnen 14 Tagen zuzustellen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Ladungen, Beschlussvorlagen und die Niederschrift können den Verbandsräten auch in elektronischer Form übermittelt werden. Wird von dieser Form Gebrauch gemacht, so werden die Empfänger den Empfang dem Zweckverband in elektronischer Form bestätigen.

### **§ 3 Vertretung bei Verhinderung eines Verbandsrates**

- (1) Ist ein Verbandsrat verhindert, wird er durch den jeweiligen Vertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsrat teilt seine Verhinderung dem Zweckverbandsvorsitzenden rechtzeitig mit und informiert in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Wenn der Zweckverbandsvorsitzende davon Kenntnis erhält, dass ein Verbandsrat seiner Verpflichtung nach Satz 1 dieses Absatzes nicht nachkommen kann, informiert der die entsprechende Vertretung.

### **§4 Hybride Sitzungen**

Für hybride Sitzungen wird folgender Rahmen zur Sitzungsdurchführung gesetzt:

- (1) Die Sitzungen werden in Präsenz geplant. Die Zuschaltung von Verbandsräten zu den Sitzungen ist via Ton-Bild-Übertragung möglich. Bloße Ton-Übertragung ist nicht möglich, die Kamera der zugeschalteten Verbandsräte hat eingeschaltet zu bleiben.
- (2) Die Teilnahme an geheimen Wahlen ist nicht via Zuschaltung möglich.
- (3) Verbandsräte, die sich für die Sitzung in kombinierter Ton-Bild-Übertragung zuschalten wollen, haben dies dem Zweckverband einen Tag vor der Sitzung in Textform (per Email) mitzuteilen. Vor der Sitzung wird an eine anzugebende Emailadresse des Verbandsrates ein

Einwahllink gesendet. Erfolgt spätere Bitte um Zuschaltung, so liegt die Nichtübersendung eines Einwahllinks dem Verantwortungsbereich des Verbandsrates.

(4) Die Plattform für die Durchführung der Sitzung wird durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt. Es bleibt grundsätzlich den Verbandsräten überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. Fehlfunktionen oder Bedingungsfehler an der verwendeten Hard- oder Software sind nicht vom Zweckverband zu verantworten. Auch allgemeine Netzstörungen oder Beeinträchtigungen, wie diese z.B. durch eine Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschädigte Bandbreiten im Bereich der Verbandsräte oder hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung entstehen können, sind vom Verbandsrat zu verantworten.

(5) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der anwesenden und zugeschalteten Verbandsräte ist vom Zweckverband zu gewährleisten. Einer individualisierten Einwilligung der zugeschalteten Verbandsräte bzw. der anwesenden und übertragenen Verbandsräte bedarf es hierfür nicht. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(6) Der digitale Raum der Sitzung wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Verbandsräte, die sich digital zuschalten wollen, haben sich bis spätestens 10 Minuten vor der Sitzung zuzuschalten, um einen Test des Funktionierens der Zuschaltung möglich zu machen. Ist ein Test aufgrund späteren Zuschaltens nicht mehr möglich, so ist eine digitale Zuschaltung des Verbandsrates ausgeschlossen.

(7) Zugeschaltete Verbandsräte haben nach Einwahl ihr Mikrofon stumm zu schalten, bis Ihnen vom Sitzungsleiter das Wort erteilt wird. Wortmeldungen zugeschalteter Verbandsräte haben via „Handheben“-Funktion zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen zur Geschäftsordnung.

(8) Da die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, hat jedes zugeschaltete Mitglied dafür zu sorgen, dass die nichtöffentlichen Teile der Sitzung im eigenen Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden können.

(9) Die Abstimmung durch Handaufhebung ist auch in digitaler Form möglich.

(10) In Regelung zum (Sonder-)Fall des Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG findet die zweite Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt ausschließlich in Präsenz statt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Änderung**

Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Zweckverbandsvorsitzenden in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit geändert werden.

Fürth, 01.01.2022

gez.

Martin Walz  
Zweckverbandsvorsitzender